

Hinweise zu den Bachelorarbeiten im LL.B. Digital Law (§§ 21 f. PSO; Stand 28.5.2024)

Wenn Sie Ihre Bachelorarbeit am Ende eines Semesters schreiben wollen, müssen Sie sich über **FlexNow** bis zum jeweils 31. Mai bzw. 30. November anmelden. Nur so kann die Anmeldefrist gewahrt werden.

Die Korrekturzeit beträgt bis zu zwei Monaten. Wenn Ihnen eine besonders frühe Korrektur wichtig ist, sollten Sie daher den ersten Ausgabetermin wählen.

Die Aufgabensteller werden vom Prüfungssekretariat über die Anzahl der erfolgten Anmeldungen in Kenntnis gesetzt und schlagen dann eine entsprechende Anzahl an Themen vor (vgl. § 21 Abs. 2 S. 1 PSO). Die Themen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verteilt und durch das Prüfungssekretariat ausgegeben. Daher können keine Wunschthemen vergeben werden.

Zur Fristwahrung ist die Bachelorarbeit nach § 21 Abs. 3 S. 8 PSO in Form von zwei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim **Prüfungssekretariat** abzugeben. Eine Abgabe bei den Aufgabenstellern ist nicht fristwährend.

Auf den Webseiten der einzelnen Aufgabensteller finden Sie ggf. Hinweise, aus welchen Bereichen Themen für Bachelorarbeiten vergeben werden.

Zum **Umfang der Bachelorarbeiten** hat der Prüfungsausschuss für den LL.B.-Studiengang Digital Law am 28. März 2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 PSO soll die Bachelorarbeit einen Umfang von 30 Seiten (50.000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Vorgabe bezieht sich auf den Haupttext einschließlich Leerzeichen, aber ohne Fußnoten. Fußnoten und sonstige Bestandteile wie Deckblatt, Inhalts- sowie Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung zählen nicht mit.

Die Fußnoten dürfen nur Belege enthalten, keine inhaltlichen Ausführungen. Zu den Belegen gehören auch Angaben, die diese Belege einordnen wie z.B.: „im Ergebnis ebenso“, „a.A.“, „zweifelnd“. Soweit der genaue Wortlaut einer Quelle, etwa im fremdsprachlichen Original oder in einer anderen Sprachfassung bei Rechtsakten der EU, für das Verständnis der Ausführungen im Text erforderlich ist, darf er ausnahmsweise in einer Fußnote wiedergegeben werden und wird nicht auf den Gesamtumfang angerechnet.

Inhaltliche Ausführungen werden stets auf den Gesamtumfang angerechnet, auch wenn sie unzulässigerweise in die Fußnoten ausgelagert sind.

Dieser Beschluss gilt für alle Bachelorarbeiten, die ab Juli 2024 geschrieben werden. Er ersetzt den Beschluss zur Durchführung des Moduls DIGLAW 11 vom 21.3.2023.